

VERFÜGUNG

ENTLASTUNG REGION OLTEN, Kantonsstrasse H5b

**Gemeinde 4600 Olten,
Dünnerbrücke:**

Bewilligung an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, für einen permanenten Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) für die Fundation einer Brücke über die Dünner auf GB Olten Nrn. 3886, 90002.2 und 111

Gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20), Art. 31 und 32 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11), §§ 6 und 8 der kant. Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) wird

verfügt:

1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Bewilligung erteilt, die Fundation einer Brücke über die Dünner auf GB Olten Nrn. 3886, 90002.2 und 111 maximal 1.5 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 402.0 m ü.M.) einzubauen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - a) Die Bauausführung hat nach den am 21.06.2007 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben sowie den dazugehörigen Berichten im Gesuch des Büros Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.
 - b) Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. im Grundwasserbereich ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand im Grundwasser ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.
 - c) Eine Grundwasserabsenkung wird laut Gesuch nur bei starken Niederschlägen mit hohem Grundwasserspiegel nötig. Eine Grundwasserabsenkung wird daher von der vorliegenden Bewilligung explizit ausgeschlossen. Sollte eine Absenkung nötig sein, ist dem AfU ein Gesuch um eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung einzureichen. Mit der Grundwasserabsenkung darf erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Bewilligung begonnen werden.
 - d) Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
 - e) Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
 - f) Das beiliegende Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
 - g) Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser

ist nicht gestattet.

Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Für die Einschaltungen sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.

- h) Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden.
Im Grundwasserbereich ist die Hinterfüllung mit Filterkies auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung wiederhergestellt wird, und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: Die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen.

Die Ausführung der Hinterfüllung ist dem AfU rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.

- i) Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- j) Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Finanzdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- k) Die Bewilligung für den permanenten Einbau gilt auf unbestimmte Zeit.
- l) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.
- m) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).
2. Die zuständige Bauleitung hat die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Beilagen:

- Merkblatt "Baustellen-Entwässerung"
- Bewilligte Pläne: Je ein Plansatz für Bauherrschaft, Baukommission Olten und AfU (ad acta).
 - Plan Situation/Schnitte, 15.06.2007, 1 : 100/50, Jauslin+Stebler Ingenieure AG, 208.J+S.BPP006
 - Plan Schnitte/Details, 31.05.2007, 1 : 100/20/5, Jauslin+Stebler Ingenieure AG, 208.J+S.BPP007

Verteiler:

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt (2; ad acta 213.092.030 mit Ausfertigung (bewilligte Pläne), Abt. Wasser)
- Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel
- Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4600 Olten, mit Ausfertigung (bewilligte Pläne)
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, mit Ausfertigung (bewilligte Pläne)